



Gekürzte
Leseprobe

PharmaRisk[®]-Police für Apotheker

Vertragsunterlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PharmaRisk[®]-Police für Apotheker der Basler Versicherungen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Allgemeine Informationen gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung
- Belehrung über Widerrufsrecht und Mitteilungen über die Folgen von Anzeige- und Auskunftspflichtverletzungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PharmaRisk-Police® für Apotheker

Fassung November 2010

Abschnitt I Allgemeiner Teil für die Abschnitte II bis IV	4
1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	4
2. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	5
3. Dauer und Ende des Vertrages	6
4. Folgeprämie	8
5. Lastschriftverfahren	9
6. Ratenzahlung	9
7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	9
8. Ausschlüsse	10
9. Versicherungssumme/Höchstenschädigung/Selbstbeteiligung/Umsatzsteuer	10
10. Versicherungsort/Geltungsbereich	10
11. Betriebsverlegung	11
12. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	12
13. Prämienbemessungsgrundlage/Versicherungsjahr/Umsatzmeldung/Tarifanpassung	12
14. Unterversicherung	13
15. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	14
16. Gefahrerhöhung	17
17. Überversicherung	18
18. Mehrere Versicherer	18
19. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	19
20. Versicherung für fremde Rechnung	20
21. Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens	20
22. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	22
23. Wiederherbeigeschaffte Sachen	23
24. Übergang von Ersatzansprüchen	24
25. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	24
26. Anzeigen / Willenserklärungen / Anschriftenänderungen	25
27. Vollmacht des Versicherungsvertreters	25
28. Repräsentanten	25
29. Verjährung	26
30. Zuständiges Gericht	26
31. Anzuwendendes Recht	26
Abschnitt II Sachsubstanz	27
Teil A Inhalt-Versicherung	27
1. Versicherbare Gefahrengruppen und Schäden	27
2. Versicherte Sachen	36
3. Daten und Programme	37
4. Versicherte Kosten	38
5. Zusätzliche Einschlüsse	42
6. Versicherungswert	45
7. Umfang der Entschädigung	46
Teil B Glas-Versicherung	47
1. Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen	47
2. Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen	47
3. Versicherte Kosten	47
4. Umfang der Entschädigung	48
Teil C Elektronik-Versicherung	48
1. Versicherte Sachen	48
2. Nicht versicherte Sachen	49
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	49
4. Versichertes Interesse	51
5. Versicherungswert	51
6. Beginn der Haftung	51
7. Versicherte und nicht versicherte Kosten	52
8. Umfang der Entschädigung	55
9. Reparaturbeginn	57
10. Verhältnis zu anderen Versicherungsteilen und Verträgen	57
11. Wechsel der versicherten Sachen sofern Sie anzeigepflichtig war	57
12. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils	57
Teil D Gütertransporte im Werkverkehr	57
1. Gegenstand der Versicherung	57

2.	Umfang der Versicherung	58
3.	Ausschlüsse und Beschränkungen der Versicherung	58
4.	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	59
5.	Eignung der Kraftfahrzeuge und Fahrer	59
6.	Versicherungswert, Ersatzleistung	59
7.	Umfang der Entschädigung	59
8.	Kosten	59
Teil E	Ertragsausfall-Versicherung	60
1.	Gegenstand der Versicherung	60
2.	Höchstentschädigung	61
3.	Umfang der Entschädigung	61
4.	Zusätzliche Kosten und Einschlüsse	61
Abschnitt III	Haftpflichtversicherung	63
Teil A	Allgemeine Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung	63
1.	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	63
2.	Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	63
3.	Versichertes Risiko	63
4.	Mitversicherte Personen	63
5.	Vorsorgeversicherung	64
6.	Umfang des Versicherungsschutzes	64
7.	Ausschlüsse	66
8.	Kraft- und Wasserfahrzeuge	69
9.	Luft-/Raumfahrzeuge	69
10.	Risikobegrenzungen	69
11.	Deckungsbesonderheiten	71
12.	Mitversicherte Nebenrisiken	77
Teil B	Allgemeines Betriebsrisiko	79
1.	Gegenstand des Versicherungsschutzes	79
2.	Vermögensschäden	79
3.	Vermögensschäden-Datenschutz	80
4.	Belegschafts- und Besucherhabe	80
5.	Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	80
6.	Mietsachschäden	80
7.	Strahlenschäden	81
Teil C	Produkthaftpflicht-Risiko	81
1.	Gegenstand der Versicherung	81
2.	Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	81
3.	Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen	82
4.	Verlängerung der Verjährungsfrist	82
Teil D	Umwelthaftpflicht-Risiko	82
1.	Gegenstand der Versicherung	82
2.	Umfang der Versicherung	82
3.	Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen	83
4.	Versicherungsfall	83
5.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	84
6.	Nicht versicherte Tatbestände	85
7.	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadensklausel/Selbstbehalt	86
8.	Nachhaftung	86
9.	Versicherungsfälle im Ausland	87
Teil E	Umweltschadens-Risiko	88
I.	USV-Grunddeckung	88
1.	Gegenstand der Versicherung	88
2.	Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken	89
3.	Betriebsstörung	89
4.	Leistungen der Versicherung	89
5.	Versicherte Kosten	90
6.	Erhöhungen und Erweiterungen	91
7.	Neue Risiken	91
8.	Versicherungsfall	91
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	91
10.	Nicht versicherte Tatbestände	93
11.	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadensklausel/Selbstbehalt	94
12.	Nachhaftung	95
13.	Versicherungsfälle im Ausland	95
II	USV-Zusatzbaustein 1	96
1.	Gegenstand der Zusatzdeckung	96
2.	Mitversicherung des Grundwassers	96
3.	Nicht versicherte Tatbestände	96
4.	Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt	97

Teil F	Aut-idem - Deckung	97
1.	Gegenstand der Versicherung	97
2.	Versicherungsfall	97
3.	Leistungsvoraussetzung	97
4.	Versicherungssummenbegrenzung	97
5.	Selbstbeteiligung	97
6.	Ausschlüsse	97
Teil G	Privat-Haftpflichtversicherung	98
1.	Versichert ist	98
2.	Mitversichert ist	99
3.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	100
4.	Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	101
5.	Auslandsaufenthalt	102
6.	Mietsachschäden	102
7.	Vertragsfortsetzung im Todesfall	103
8.	Abhandenkommen von Schlüsseln	103
9.	Mietsachschäden an medizinischen Geräten	103
10.	Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland	104
11.	Ersatz des Schadensfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung	104
12.	Tätigkeit als Tagesmutter	104
13.	Deliktunfähige Kinder	105
14.	Zweifamilienhaus	105
15.	Baugrundstück	105
16.	Vermietung von Ferienzimmern	105
17.	Eigene Segelboote	105
18.	Fachpraktischer Unterricht	105
19.	Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung	105
20.	Antidiskriminierungsdeckung	107
21.	Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen	107
22.	Ehrenamtliche Tätigkeiten	108
Abschnitt IV	109
Teil A	Transport-Warenversicherung (Volle Deckung)	109
1.	Interesse / Gegenstand der Versicherung	109
2.	Umfang der Versicherung	110
3.	Höchstentschädigung / Unterversicherung / Grenzen der Haftung	111
4.	Gefähränderung	111
5.	Änderung oder Aufgabe der Beförderung	112
6.	Obliegenheiten vor Schadeneintritt	112
7.	Dauer der Versicherung	112
8.	Lagerungen	113
9.	Versicherungswert	113
10.	Ersatzleistung	113
11.	Rechtsübergang	114
12.	Abandon des Versicherers	114
13.	Übergang von Ersatzansprüchen	114
Teil B	Maschinen-Versicherung	115
1.	Versicherte Sachen	115
2.	Nicht versicherte Sachen	115
3.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	115
4.	Versichertes Interesse	117
5.	Versicherungssumme	118
6.	Versicherungswert	118
7.	Unterversicherung	118
8.	Beginn der Haftung	118
9.	Versicherte und nicht versicherte Kosten	118
10.	Umfang der Entschädigung	121
11.	Reparaturbeginn	123
12.	Verhältnis zu anderen Versicherungsteilen und Verträgen	123
13.	Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils	123
Teil C	Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen	123
1.	Gegenstand der Versicherung	123
2.	Versicherungsfall	124
3.	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes	124
4.	Versicherungsumfang	125
5.	Ausschlüsse	125
Teil D	Optionale Klauseln	126

1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

1.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Schadensereignisses zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

1.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

1.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung 1.2.1, zum Rücktritt 1.2.2 und zur Kündigung 1.2.3 sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

1.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung 1.2.1, zum Rücktritt 1.2.2 und zur Kündigung 1.2.3 muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung 1.2.1, zum Rücktritt 1.2.2 und zur Kündigung 1.2.3 stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von 1.1 und 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung 1.2.1, zum Rücktritt 1.2.2 und zur Kündigung 1.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

2. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in 2.3 und 2.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Für Gütertransporte im Werkverkehr gilt ein abweichender Beginn des Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt II Teil D).

Sofern Versicherungsschutz für Elementargefahren vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen durch:

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6.1.1)
- b) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6.1.1)
- c) Schneedruck (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6.1.5)

erst mit dem Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

Sofern Versicherungsschutz für die Transport-Warenversicherung vereinbart wurde, gilt für diese ein abweichender Beginn des Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt IV Teil A Ziffer 7).

2.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie – unabhängig vom Bestehen eines Widerspruchsrechts – innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

2.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Dauer und Ende des Vertrages

3.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

3.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, (auf Grund Geschäftsjahr) beginnen zu lassen.

3.5 Kündigung nach einem Schadensereignis

3.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

3.5.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu

einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3.5.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3.6 Beendigung der Versicherung wegen Insolvenz des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann sich für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab Kenntnisnahme zu kündigen.

Das gleiche gilt für den Fall, dass die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks angeordnet wird.

3.7 Insolvenz eines Mitversicherungsnehmers

Ist ein Mitversicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft insolvent geworden, so gilt die Beendigung des Vertrages durch Insolvenz des Versicherungsnehmers nur, wenn auch der Versicherungsnehmer (im Versicherungsschein an erster Stelle genannt) gleichzeitig insolvent geworden ist.

3.8 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung

3.8.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

3.8.2 Kündigungsrechte

- a) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung kann der Versicherer dem Erwerber gegenüberkündigen. Der Versicherer hat die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem der Versicherer von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.
- c) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3.8.3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

3.9 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

Im Falle einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses ist der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämie verpflichtet bis zum Wegfall des Versicherungsrisikos; der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Abrechnung zum Abmeldetermin oder dem Tag des Risikowegfalles frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

3.10 Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften in der Haftpflichtversicherung

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

3.11 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Schriftform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die vom Versicherungsnehmer erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

4. Folgeprämie

4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu Beginn des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

4.2 Schadensersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers 4.3 b) bleibt unberührt.

5. Lastschriftverfahren

5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

5.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist die Lastschriftvereinbarung erloschen.

Der Versicherer hat in der Mahnung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

6. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene

28.2 Definition des Personenkreises als Repräsentanten

Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

29. Verjährung

Der Beginn die Dauer und die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach den gesetzlich Vorschriften.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

30. Zuständiges Gericht

30.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

30.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil A Inhalt-Versicherung

1. Versicherbare Gefahrengruppen und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch folgende Gefahrengruppen

Ziffer 1.1 Feuer

Ziffer 1.2 Einbruchdiebstahl

Ziffer 1.3 Leitungswasser

Ziffer 1.4 Sturm

Ziffer 1.5 EC-Gefahren

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen leistet der Versicherer zusätzlich Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch folgende Gefahrengruppen

Ziffer 1.6 Elementar

Ziffer 1.7 Unbenannte Gefahren

1.1 Gefahrengruppe Feuer

1.1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1.1.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

1.1.1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

1.1.1.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

1.1.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

- b) Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1.1.1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- e) sonstige Schäden durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 1.1.2 b) bis 1.1.2 e) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1.1.1 verwirklicht hat.

1.2 Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl

1.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
- d) Raub auf Transportwegen

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung für die vorgenannten Gefahren 1.2.1 c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks und 1.2.1 d) Raub auf Transportwegen ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

1.2.1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt;
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 1.2.1.3 a) aa) oder 1.2.1.3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 1.2.1.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1.2.1.1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;

cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder verschlossenen Räumen oder Tresorräumen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art, die mit einem Schlüsselschloss oder einem Kombinationsschloss versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 1.2.1.3 a) aa) oder 1.2.1.3 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

1.2.1.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1.2.1.1 a), 1.2.1.1 e) oder 1.2.1.1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

1.2.1.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks

a) Raub liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

bb) der Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

b) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

1.2.1.4 Raub auf Transportwegen

a) Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 1.2.1.3:

aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

cc) In den Fällen von Nr. 1.2.1.3 a) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

b) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, leistet der Versicherer Entschädigung bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

1.2.2 Ereignisort

- a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein.

Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

- b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 1.2.1.3 a) aa) bis 1.2.1.3 a) cc) verübt wurden.

- c) Der Raub auf Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurden.

1.2.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, Ihrer Teile oder Ladung bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 1.2.1.4 b) dd) gilt dieser Ausschluss nicht.
- c) Erdbeben
- d) Überschwemmung

1.3 Gefahrengruppe Leitungswasser

1.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

1.3.1.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden – Leitungswasser

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zu den versicherten Sachen gehören (siehe Ziff. 2 Versicherte Sachen), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen; sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht

etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

1.3.1.2 Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - cc) Einrichtungen der Warmwasser oder Dampfheizung;
 - dd) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 - ee) Wasserbetten, Aquarien, Schwimmbecken, Springbrunnen, Teichen, Tischbrunnen, Wasserbecken.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

1.3.2 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 1.3.1.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;
 - hh) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen;
 - ii) Beseitigung von Verstopfungen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

1.4 Gefahrengruppe Sturm

1.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

1.4.1.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

1.4.1.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

1.4.2 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Lawinen
 - dd) Erdbeben
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
 - cc) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.5 Gefahrengruppe EC-Gefahren (Sofern vereinbart)

1.5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen
- b) Böswillige Beschädigung
- c) Streik, Aussperrung
- d) Fahrzeuganprall
- e) Rauch
- f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1.5.1.1 Innere Unruhen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder Abhandenkommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

1.5.1.2 Böswillige Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar von betriebsfremden Personen durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden,
- b) durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen.
- c) Graffiti sprühungen an versicherten Sachen

1.5.1.3 Streik, Aussperrung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

1.5.1.4 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen sowie deren Teile oder Ladungen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Nicht versichert sind

- a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
- b) Schäden durch Verschleiß;
- c) Schäden an Fahrzeugen;
- d) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen;

1.5.1.5 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

1.5.1.6 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

1.5.2 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Erdbeben
 - bb) Verfügung von hoher Hand.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte)

es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Innerer Unruhen (siehe Nr. 1.5.1.1).

1.5.3 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

1.6 Gefahrengruppe Elementar (sofern vereinbart)

1.6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1.6.1.1 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

1.6.1.2 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

1.6.1.3 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

1.6.1.4 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

1.6.1.5 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

1.6.1.6 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

1.6.1.7 **Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

1.6.2 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen versicherten Sachen
- c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Schäden durch
 - aa) Sturmflut
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 1.6.1.1).

1.6.3 **Selbstbeteiligung**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

1.7. **Gefahrengruppe Unbenannte Gefahren (sofern vereinbart)**

- 1.7.1 Der Versicherer ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstehenden Schäden an den versicherten Sachen, soweit diese während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten und auf ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen sind. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können. Ein Schaden gilt als vorhersehbar, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten die gem. vorangegangenen Satz erforderliche Sorgfalt grobfahrlässig oder vorsätzlich außer Acht lassen.
- 1.7.2 Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz (Zerstörung oder Beschädigung). Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.
- 1.7.3 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - 1.7.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden, die in Ziffer 1.1 bis 1.6 und den Zusätzlichen Einschlüssen gemäß Ziffer 4. b) aufgeführt sind.
 - 1.7.3.2 Schäden durch oder im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Kriegsrecht oder Belagerungszustand, hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen.

Die Versicherung erstreckt sich weiterhin ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
 - 1.7.3.3 Schäden durch Kernenergie und radioaktive Strahlung
 - 1.7.3.4 Schäden an Sachen im Freien oder in offenen Gebäuden durch Regen, Hagel, Schnee, Sturm, Sand, Staub oder sonstige Witterungseinflüsse sowie Abhandenkommen;
 - 1.7.3.5 Schäden an Bau- und Montageleistungen sowie durch Bau- und Montagearbeiten;
 - 1.7.3.6 Schäden in Form von Inventurdifferenzen, durch Falschablage oder Falschsortierung jeglicher Art von Informationen;
 - 1.7.3.7 Schäden, die in der Transportversicherung abgedeckt werden können.
 - 1.7.3.8 Schäden durch Sturmflut

- 1.7.3.9 Schäden an Maschinen, technischen Anlagen, EDV-Anlagen, Datenträgern oder Daten, Mess-, Steuer- und Regelanlagen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau oder Reparatur entstehen und zu mechanischen oder elektrischen Betriebsversagen oder Funktionsstörungen führen; ferner Betriebschäden, Schäden infolge Kurzschluss, Überspannung, Induktion oder durch Ausführungsfehler;
- 1.7.3.10 Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Korrosion, Verderb, Geschmacks-, Farb-, Struktur- oder Oberflächenveränderung, Schrumpfen, Verdunsten, Gewichtsverlust, Verseuchung oder Vergiftung; jedoch sind mitversichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge eines versicherten Ereignisses;
- 1.7.3.11 Schäden als Folge von Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehlern;
- 1.7.3.12 Schäden durch künstliche Erdbewegungen;
- 1.7.3.13 Sachfolgeschäden an anderen versicherten Sachen aus den unter Ziffer 1.7.3.10 bis 1.7.3.12 genannten Ereignissen sind versichert, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
- 1.7.4 Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner
 - 1.7.4.1 Schäden durch Ausfall oder unzureichender Funktion von Klima-, Kühl oder Heizungssystemen;
 - 1.7.4.2 Schäden auf Grund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit der im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen;
 - 1.7.4.3 Schäden an versicherten Sachen durch deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung sowie Reparatur;
 - 1.7.4.4 Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung, verursacht durch ein Ereignis außerhalb der Versicherungsorte;
 - 1.7.4.5 Schäden durch einfachen Diebstahl sowie Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
 - 1.7.4.6 Schäden an Daten oder Software, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korrumpierung oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur;
 - 1.7.4.7 Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude und Gebäudebestandteile;
 - 1.7.4.8 Die unter Nr. 1.7.4.1 bis 1.7.4.7 genannten Schäden sind jedoch versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind;
 - 1.7.4.9 Sachfolgeschäden an anderen versicherten Sachen aus den unter Nr. 1.7.4.3 bis 1.7.4.6 genannten Ereignissen sind jedoch versichert, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

2. Versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende bewegliche Sachen einschließlich fremden Eigentums in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung:

- a) Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung zum Neuwert
- b) Gesamte betriebsübliche Vorräte/Handelsware, jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf.
- c) Als bewegliche Sachen gelten auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme gemäß Ziffer 3.

2.2 Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

Erfolgt entgegen einer zunächst erfolgten Sicherstellung keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung im Sinne von 7.2.a) und 7.2.b), ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Entschädigung abzüglich des Zeitwertes der Sache verpflichtet, wenn die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist tatsächlich erfolgt.

7.3 Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert ist der Neuwert einer Sache abzüglich ihrer Wertminderung insbesondere durch Abnutzung (Verschleiß) ggf. auch durch Alter wenn die versicherte Sache dem technischen Fortschritt unterworfen ist.

7.4 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

7.5 Entschädigungsgrenzen/Selbstbeteiligung

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt I Ziffer 9.

7.6 Unterversicherung

Es gelten die Regelungen zur Unterversicherung des Abschnittes I Ziffer 14.

Teil B Glas-Versicherung

1. Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Versichert gelten:

- a) Verglasungen, und zwar die aus Glas und Kunststoff bestehenden Außen- und Innenscheiben, Lichtkuppeln, Platten aus Glaskeramik, Glasbausteine und Profilbaugläser der Geschäfts-/Lagerräume und Betriebseinrichtung sowie der Außenschaukästen und – Vitrinen,
- b) Werbeanlagen und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) Firmenschilder, Transparente

bis zu dem in der zu Grunde liegenden Deklaration genannten Betrag.

2. Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

2.1 Nicht versichert gelten:

Sonnenkollektoren; Photovoltaikanlagen; optische Gläser; Hohlgläser; Geschirr; Beleuchtungskörper; Handspiegel; Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays sowie Scheiben, die bereits bei Antragsstellung beschädigt sind).

2.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
- c) Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie fertigungsbedingten Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

3. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

- c) ersetzt der Versicherer bis zum jeweils in der Deklaration vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
 - aa) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten),
 - bb) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen
 - cc) das Beseitigen und Wideranbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
 - dd) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
 - ee) Schäden an Ausstellungswaren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren und Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt wurden, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind. Die Entschädigungsleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Umfang der Entschädigung

4.1 Geldleistung

Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.

Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadensort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.

Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4.2 Kosten

Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

4.3 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

Teil C Elektronik-Versicherung

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind betriebsübliche elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte der

- Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik,
- Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen, Wagen und stationäre Labortechnik
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
- Türschließanlagen, Warensicherungssysteme
- Personensuch- und Rufanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Bild und Tontechnik
- betrieblich genutzte Haushaltsgeräte wie Spülmaschinen, Kaffeeautomaten

sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Versichert ist jeweils auch die dazugehörige Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);

1.2 Unterbrechungsschäden

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache (gem. Ziffer 1.1) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen versicherten Sachschadens (gem. Ziffer 3.1) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden gemäß Abschnitt II Teil E (Ertragsausfallversicherung).

Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen
- b) Warenwirtschaftsmaschinen und die dazu gehörenden Systemsteuerungen
- c) Blister-Maschinen und deren Steuerungen,
- d) Geschwindigkeitsmessanlagen,
- e) Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen,
- f) Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- g) Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche,
- h) Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z.B. Fahrzeugwaagen),
- i) Fütterungscomputer,
- j) Photovoltaikanlagen
- k) Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser und Luftfahrzeugen,
- l) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte Anlagen,
- m) Anlagen und Geräte für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
- n) Wechseldatenträger;
- o) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- p) Werkzeuge aller Art;
- q) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
- r) Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- s) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
- t) Einrichtungen von Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Labors und Gerätewagen.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit

In diesem Fall ersetzt der Versicherer in Abänderung von Ziffer 8.3 die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um eine am Markt erhältliche Anlage gleicher Kapazität der nächsten Entwicklungsstufe zu beschaffen.

8.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 8.2 und Ziffer 8.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

9. Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens, mit einer voraussichtlichen Höhe unter EUR 5.000,- kann mit der Reparatur sofort begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

10. Verhältnis zu anderen Versicherungsteilen und Verträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.

Von dieser Regelung ausgenommen bleibt die Sachversicherung des Versicherungsnehmers, welche nicht in Anspruch genommen werden muss und auch nicht als Doppelversicherung angesehen wird.

11. Wechsel der versicherten Sachen sofern Sie anzeigepflichtig war

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür Deckung.

12. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

Teil D Gütertransporte im Werkverkehr

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Transporte von Gütern mit denen der Versicherungsnehmer handelt, die dieser herstellt oder bearbeitet, auch soweit sie noch nicht fertig gestellt sind, einschließlich Verpackung, Muster und Werkzeuge während aller betriebsbedingten Transporte mit betriebseigenen bzw. gemieteten Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich der jeweiligen Be- und Entladevorgänge.

1.2 Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, Bargeld und Telefonkarten sowie mitgeführte Mobiltelefone, Funkgeräte und Laptops.

Versichert gelten diese Gegenstände im Umfang der in Ziffer 2 (Umfang der Versicherung) mit Ausnahme der Ziffer 2.1.7

Für die unter Ziffer 1.2 Absatz 1 aufgeführten Gegenstände gelten die in der Deklaration vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

1.3 Die Beförderung der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Die gewerbliche Güterbeförderung ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Güter durch:
 - 2.1.1 Schäden an den versicherten Gütern beim Be- oder Entladen. Es gilt die in der Deklaration genannte Selbstbeteiligung;
 - 2.1.2 Notbremsungen und Ausweichmanöver durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und ohne diese Maßnahme es zu einem Unfall gekommen wäre und die Ladung gemäß der Verkehrssicherungspflichten gesichert war.
 - 2.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
 - 2.1.4 Einbruchdiebstahl in das allseits verschlossene Kraftfahrzeug;
 - 2.1.5 Vandalismus nach einem Einbruch in das allseits verschlossene Kraftfahrzeug;
 - 2.1.6 Raub und räuberische Erpressung;
 - 2.1.7 Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeugs mitsamt der Ladung;
 - 2.1.8 Höhere Gewalt und andere Elementarereignisse;
 - 2.1.9 Unfall des Transportmittels;
 - 2.1.10 Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrungen und Sabotage.

3. Ausschlüsse und Beschränkungen der Versicherung

- 3.1 Ausgeschlossen sind
 - 3.1.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 3.1.2 die Gefahren der Kernenergie;
 - 3.1.3 die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 3.1.4 Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
- 3.2 Beschränkungen
 - 3.2.1 Nachtzeit
 - 3.2.1.1 Auch während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl, wenn die Fahrzeuge in einer abgeschlossenen Garage abgestellt werden.
 - 3.2.1.2 Werden die Fahrzeuge auf einem umfriedeten bewohnten Hofgelände abgestellt, besteht auch während der Nachtzeit Versicherungsschutz, jedoch gilt die in der Deklaration genannte Selbstbeteiligung.
 - 3.2.1.3 Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3.2.1.1 und 3.2.1.2 nicht vorliegen, besteht Versicherungsschutz während der Nachtzeit, jedoch gilt die in der Deklaration genannte Selbstbeteiligung.
 - 3.2.1.4 Die Höchstentschädigung beläuft sich auf den in der Deklaration ausgewiesenen Betrag
 - 3.2.2. Der Diebstahl des ganzen Anhängers ist mitversichert unter der Voraussetzung, dass der Anhänger mit dem ziehenden Fahrzeug fest verbunden ist und gleichzeitig die Anhängervorrichtung gegen Abkuppeln mechanisch gesichert ist. (Diebstahlsicherung)
 - 3.2.3 Für den Versicherungsschutz bei Schäden durch Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug sowie Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeugs mitsamt der Ladung ist Voraussetzung, dass das Kraftfahrzeug ordnungsgemäß allseits verschlossen und bei verplanten Kraftfahrzeugen die geschlossene Plane durch eine Kette oder sonstige ausreichende Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen gesichert ist. Ferner ist das Kraftfahrzeug unter Anwendung aller vorhandenen Sicherungseinrichtungen z. B. durch eine Wegfahrsperrung ordnungsgemäß zu sichern.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beladung des Kraftfahrzeugs mit den versicherten Gütern.
- 4.2 Der Versicherungsschutz endet nach erfolgter Entladung des Kraftfahrzeugs.
- 4.3 Der Versicherungsschutz ruht während des bestimmungsgemäßen Einsatzes der versicherten Güter. Die zum bestimmungsgemäßen Einsatz erforderlichen Be- und Endladevorgänge sind jedoch mitversichert.

5. Eignung der Kraftfahrzeuge und Fahrer

Die Versicherung gilt nur, wenn

- 5.1 das Kraftfahrzeug die für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter erforderliche Eignung besitzt, sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet und amtlich zugelassen ist;
- 5.2 der Fahrer über die erforderliche Eignung zum Führen des Kraftfahrzeugs verfügt und einen gültigen Führerschein besitzt;
- 5.3 das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs nicht überschritten wird.

6. Versicherungswert, Ersatzleistung

- 6.1 Als Versicherungswert der Güter einschließlich der Verpackung gilt der Rechnungswert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten. Für bereits verkaufte Ware gilt der Verkaufspreis.
- 6.2 Für technische Geräte bis zu einem Alter von zwei Jahren wird der Wiederbeschaffungspreis gleichartiger Geräte ersetzt.
Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände gemäß Ziffer 1.2.
Ist ein technisches Gerät älter als zwei Jahre wird der Zeitwert entschädigt.

7. Umfang der Entschädigung

- 7.1 Als Höchstentschädigung im Schadensfall gilt der je Fahrzeug vereinbarte Höchstladungswert, höchstens jedoch der vereinbarte Gesamtladungswert aller an einem Tag unterwegs befindlichen Kraftfahrzeuge.
- 7.2 Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Das vereinbarte Tagesmaximum gilt als Höchsthaftungssumme gemäß Ziffer 7.1 zuzüglich der in Ziffer 1.2 und Ziffer 8 bzw. der zugrunde liegenden Deklaration vereinbarten Erstrisikosummen.

8. Kosten

Ersetzt werden über den in der Deklaration vereinbarten Höchstladungswert je Fahrzeug bzw. das Tagesmaximum hinaus:

- 8.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag.
Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet., als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die vereinbarten Höchstentschädigungsbeträge übersteigen.
- 8.2 Bergungs- und Beseitigungskosten bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag;
- 8.3 die unter der Ziff. 1.2 aufgezeigte persönliche Habe bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag;
- 8.4 sowie Kosten für Überstunden- und Lohnzuschlag, Eil- und Expressfrachtkosten, Lagerkosten und Kosten für Dekontamination bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag.

Teil E Ertragsausfall-Versicherung

Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden besteht für:

- Teil A Ziffer 1.1 – 1.5,
- Teil B,
- Teil C
- Teil D.

Sofern besonders vereinbart bzw. im Versicherungsschein ausgewiesen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- Teil A Ziffer 1.6 und / oder 1.7.

Es gelten die in den o. g. Bausteinen definierten Gefahrendefinitionen und Bestimmungen soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallsschaden. Über Satz 1 hinaus wird ein Ertragsausfallsschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort (gemäß Abschnitt I Ziffer 10) befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

1.2 Ertragsausfallsschaden

- a) Der Ertragsausfallsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder –beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallsschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

1.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallsschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 18 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff.5 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Abschnitt I Ziffer 3.10 kündigen.

4. Mitversicherte Personen

4.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe oder von Teilen derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

11. Deckungsbesonderheiten

Die Ziffern 11.1 bis 11.23 gelten nicht für Teil E Umweltschadensversicherung

11.1 Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen (sog. Medienverluste)

Mitversichert sind – in Ergänzung von Ziff. 2 –

gesetzliche Schadensersatzansprüche, die wegen des Austretens von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs. Ziff. 7.10 (b) bleibt unberührt.

11.2 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 – die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer auf Grund von Verträgen genormten Inhalts

- der Deutschen Bahn AG gegenüber
- mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch so genannte Gestattungs- oder Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht
- als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer in dieser Eigenschaft vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber)

übernommen hat.

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden
- individuelle Haftungsvereinbarungen.

11.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

11.4 Freistellung inländischer Zwischen-/Endhersteller

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.3 – die Freistellung der inländischen Abnehmer des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles wegen Ansprüchen für Personen- und Sachschäden auf Grund verschuldensunabhängiger, gegenüber Dritten nicht abdingbarer Haftung, soweit der Versicherungsnehmer für diese Schäden auch unmittelbar haftet und die Freistellung nicht über seine interne Ausgleichspflicht nach §5 ProdHG, §426 BGB hinausgeht.

11.5 Auslandsschäden

11.5.1 Eingeschlossen ist – ausgenommen für Teil D (Umwelthaftpflicht-Risiko) – abweichend von Ziff. 7.9 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen

- im Ausland vorkommender Schadensereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- im Ausland vorkommender Schadensereignisse durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- im Ausland – ausgenommen USA und Kanada – vorkommender Schadensereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- im europäischen Ausland vorkommender Schadensereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten;
- im europäischen Ausland vorkommender Schadensereignisse durch rechtlich unselbständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dergleichen.

- 11.5.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für
- direkte Exporte in Länder außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs;
 - Schadensereignisse aus Montagearbeiten außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs;
 - außerhalb Europas gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., sowie rechtlich selbständige Unternehmen im Ausland.
- 11.5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9).
- 11.5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages
 - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 11.5.5 Bei Schadensereignissen in den USA und in Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.2.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 11.5.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 11.6 Abwässer**
- Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.
- Ziff.7.10 (b) bleibt unberührt.
- 11.7 Tätigkeitsschäden**
- Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 und Ziff. 7.10 (b) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur und dgl.) entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung und daraus resultierende Folgeschäden von
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden richtet sich nach Ziff. 11.8;
 - Erdleitungen, elektrischen Frei- und Oberleitungen. Der Versicherungsschutz für Leitungsschäden richtet sich nach Ziff. 11.9;
 - solchen Sachen, die dem Versicherungsnehmer zu Lohnarbeiten überlassen worden sind (z.B. Lohnveredelung oder Verpackung).

11.8 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 und Ziff. 7.10 (b) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Containern beim und/oder durch Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

11.9 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziff. 7.7 und Ziff. 7.10 (b) schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

11.10 Datenlöschklausel

Eingeschlossen ist – auch abweichend von Ziff. 7.7 und Ziff. 7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse oder durch sonstige gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Eingeschlossen sind alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch für Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten infolge Installations- und/oder Implementierungsarbeiten (auch Wartung/Pflege) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Ausschlussbestimmungen des Ziff. 1.2 und der Ziff. 7.8 und 7.16 bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

- infolge vollständig unterlassener Datensicherung, Hardwarewartung und/oder Softwarepflege seitens des Versicherungsnehmers, der Mitversicherten oder beauftragten Dritten sowie
- durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z.B. „Software-Viren“, „Trojanische Pferde“ etc.). Versicherungsschutz für derartige Schäden besteht jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis führt, dass er die schadensursächliche Software u. dgl. bzw. schadensursächlichen Programme vor Ausführung seiner Tätigkeit mittels einer aktuellen Anti-Virus-Software gemäß dem Stand der Technik auf ihre Virenfreiheit hin überprüft hat.

11.11 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.4 – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden von mehr als 25 EUR.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

11.12 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wegen Personen- und

Sachschäden, wenn der geschädigte gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung / Mitverantwortung zu tragen hat.

11.13 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

Sofern vereinbart, sind eingeschlossen – abweichend von Ziff. 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern gemäß Ziff. 1.1 wegen Personen- und Sachschäden.

Dies gilt nicht für Mietsachschäden und die Deckungserweiterungen zum Produkthaftpflichtrisiko in Teil C.

11.14 Arbeits-/Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits-/Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- Wenn die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt sind, tritt der Versicherer dann für den Schaden an fremden Leistungen ein, wenn der Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.
- Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind oder der schadenverursachende Arbeits-/Liefergemeinschafts-Partner nicht zu ermitteln ist, bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits-/Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den einzelnen Partnern in die Arbeits-/Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits-/Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-/Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

11.15 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den sonstigen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

Diese Klausel gilt nicht für Teil D (Umwelthaftpflicht-Risiko).

11.16 Hinweis auf Nachhaftung

Für den Fall der vollständigen und dauernden Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (d.h. für den Fall des vollständigen und dauernden Risikowegfalls und nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Nachhaftungsversicherung hinzuweisen.

Diese Klausel gilt nicht für Teil D (Umwelthaftpflicht-Risiko).

11.17 Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen (bei Beauftragung von Krafftfuhrunternehmen/Transportunternehmen ist Ziff.

8 zu beachten), soweit die vergebenen Leistungen zu der versicherten betrieblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gehören.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

11.18 Internethaftpflichtrisiko

11.18.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Teil A Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden und/oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert und/oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Abschnitt I Ziff. 15.3 (Folgen der Obliegenheitsverletzung).

- d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- e) der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. d) und e) gilt:

In Erweiterung von Teil A Ziff. 1.1 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

11.18.2 Serienschaden, Abrechnung von Kosten

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Teil A Ziff. 6.2.3 wird gestrichen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Teil A Ziff. 6.2.5 – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

11.18.3 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil A Ziff. 7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

11.18.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung und -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

11.18.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Teil A Ziff. 7 Ansprüche

a) die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

d) auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

e) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

11.19 Versorgung mit Hilfsmitteln

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Versorgung von Versicherten der Ersatzkassen mit Hilfsmitteln aufgrund vertragsärztlicher Verordnungen. Versicherungsschutz besteht, wenn die Hilfsmittel keine behinderten- oder therapiegerechte Zurichtung erfordern und nicht handwerklich individuell angefertigt werden müssen, d. h. wenn sie in den Betriebsräumen der Apotheke an den Patienten abgegeben werden können (z. B. Inkontinenzhilfen oder Katheder etc.). Eingeschlossen ist die Lieferung, Montage oder Einweisung in den Gebrauch von Hilfsmitteln auch außerhalb der Betriebsräume, z. B. in der Wohnung des

Patienten (z. B. Matratzen, Einstiegshilfen für Badewannen, Krankenbetten oder Lifte aller Art etc.) und die Durchführung von Seminaren und Schulungen.

11.20 Verblisterung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Sortierung und Aufbewahrung von Medikamenten in Blisterkarten (sog. Verblisterung).

Kein Versicherungsschutz besteht für Verblisterung in Lohnauftrag.

11.21 Defekturen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Herstellung und dem in Verkehr bringen selbst hergestellter, nicht zulassungspflichtiger Produkte, für die der Versicherungsnehmer keine Deckungsvorsorge nach § 94 Arzneimittelgesetz (AMG) zu treffen hat (sog. Herstellung von Defektur Arzneimitteln).

11.22 Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaften

Abweichend von Teil B Ziff. 2 und Teil A Ziff. 10 q) ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers die aus fehlerhafter Abgabe und Beratung von/über Antikonzeptionsmitteln (Contraceptiva) und Schwangerschaftstests entsteht. Im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden ist die Entschädigung auf die in der Deklaration genannte Summe begrenzt.

11.23 Hausapothekermodell

Abweichend von Teil A Ziff. 7.3 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund der Teilnahme am Hausapothekermodell gemäß dem „Vertrag zur integrierten Versorgung durch Hausärzte und Hausapotheken“ (§§ 140 a ff. SGB V) übernommen hat.

12. **Mitversicherte Nebenrisiken**

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

12.1 alle im Inland vorhandenen und neu hinzukommenden rechtlich unselbständigen Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dgl.

12.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer oder als Leasingnehmer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, – nicht Luftlandeplätzen – Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, nicht jedoch bei unterirdischen Arbeiten größeren Umfangs, wie Bau von Tunnels etc. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus §836 Abs.2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff.7.14 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

12.3 aus Halten und Gebrauch

- von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;
- aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6km/h;

- aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.)

Für diese Krafffahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff.3.1.2 und in Ziff.5.2.1.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind;

12.4 aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen, Tankanlagen und Krafffahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich auch durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziff.7.10 (b) besteht jedoch kein Versicherungsschutz;

12.5 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen und Fabrikaten. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziff.7.10 (b) besteht jedoch kein Versicherungsschutz;

12.6 aus Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

12.7 aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen und sonstiger Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen, Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

12.8 aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;

12.9 aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal;

12.10 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen;

12.11 aus dem Anschlussgleisbetrieb

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3

- die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß deren üblichen genormten Vertragsbedingungen übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinausgehende zusätzlich vereinbarte Haftung), soweit es sich um die bisher bekannten Vertragsbedingungen der Rechtsvorgänger Deutsche Bundesbahn/Deutsche Reichsbahn handelt

- und – abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 (b) – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung.

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden sowie alle hieraus resultierenden Vermögensschäden richtet sich nach Ziff. 11.8.

- 12.12 aus dem Besitz oder der Verwendung von auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen;
- 12.13 aus dem Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- 12.14 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;
- 12.15 aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktvorführungen;
- 12.16 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie (beachte Ziff. 10.1 I);
- 12.17 aus dem Halten von Tieren, z.B. Wachhunden einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters;
- 12.18 aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Seminaren, Schulungen, Kongressen und Symposien;
- 12.19 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr);
- 12.20 aus dem erlaubten Besitz und dem Überlassen von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke und aus dem dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen);
- 12.21 aus der eigenen Lieferung bestellter Waren an Kunden;
- 12.22 aus der Durchführung von Seminaren und Schulungen sowie gelegentlichen Dozententätigkeit;
- 12.23 aus der gelegentlichen Vertretung von anderen Apothekern;
- 12.24 aus der Tätigkeit im Not- bzw. Sonntagsdienst;
- 12.25 aus dem Handel mit Drogerie- und Parfümerieartikeln sowie Reformwaren;
- 12.26 aus der gelegentlichen Veranstaltung von Gesundheitskursen in Nordic Walking, Autogenem Training und Rückenschule.

Teil B Allgemeines Betriebsrisiko

Der Versicherungsschutz für das Allgemeine Betriebsrisiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und B sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem allgemeinen Betriebsrisiko.

2. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Teil A Ziff.2 (Vermögensschäden) aus Schadensereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 2.2 Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

- 2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3. Vermögensschäden-Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten bis zu der für Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ausschlussbestimmung der Ziff.2.8 findet insoweit keine Anwendung.

Eingeschlossen sind insoweit – abweichend von Teil A Ziff.7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

4. Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziff.2 (Vermögensschäden) und Teil A Ziff.7.6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und -besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

Soweit Versicherungsschutz durch eine anderweitige Versicherung besteht, geht diese vor.

5. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Teil A Ziff.2 und abweichend von Teil A Ziff.7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- bzw. Codekartenverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln bzw. Codekarten zu beweglichen Sachen (z.B. Autoschlüsseln).

6. Mietsachschiiden

6.1 Mietsachschiiden an Immobilien

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziff.7.6 und Teil A Ziff.7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen durch Brand und Explosion sowie durch Leitungswasser und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.2 Mietsachschiiden an Immobilien aus sonstigen Ursachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziff.7.6 und Teil A Ziff.7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten und/ oder gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen, wenn sie auf andere Ursachen als Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser zurückzuführen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.3 Mietsachschiiden anlässlich Dienstreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziff.7.6 und Teil A Ziff.7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an anlässlich von Dienstreisen gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Ziffer 6.1 bis 6.3 gilt:

Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit Versicherungsschutz durch eine anderweitige Versicherung besteht, geht diese vor.

7. Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziff.7.12 – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern sowie aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadensfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

Teil C Produkthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflicht-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und C sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Teil A Ziff.7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführungen der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

2. Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche, die aus

- der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse (soweit nicht AMG-deckungsvorsorgepflichtig) oder Leistungen;
- fehlerhafter Beratung;
- Verwechslung von Arzneimitteln;
- fehlerhafter Abgabe und Beratung von/über Antikonzeptionsmitteln und Schwangerschaftstests;

einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen (soweit nicht AMG-deckungsvorsorgepflichtig) resultieren.

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil A Ziff.1.1, 1.2, 7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind (soweit nicht AMG-deckungsvorsorgepflichtig).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Abs.1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

3. Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen verwendet im Zusammenhang mit

- Laser- oder Maserstrahlen oder
- sonstigen energiereichen ionisierenden Strahlen, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte,

so wird sich der Versicherer nicht auf Teil A Ziff.7.12 berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Die Ausschlussbestimmungen des Teil A Ziff.7.10 (b) finden insoweit keine Anwendung.

4. Verlängerung der Verjährungsfrist

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf höchstens drei Jahre, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmungen – Teil A Ziff.7.3 – verzichten

Teil D Umwelthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflichtrisiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und D sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Teil A Ziff.7.10 (b) – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, für die gem. Ziff.2 in Versicherung gegebenen Risiken.
- 1.2 Mitversichert sind gem. Teil A Ziff.2.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die Risikobausteine Ziff.2.1 – 2.7 erstreckt sich ausschließlich auf die in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Risiken. Für darüber hinausgehende Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese im Versicherungsschein aufgeführt sind:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- 9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Personenschäden in den USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

Teil E Umweltschadens-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Umweltschadens-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und E sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I

I. USV-Grunddeckung

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Es gilt die in der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesenen Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung im Rahmen der gemäß Ziffer I Nr.11 vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer I Nr.5 versicherten Kosten den in der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Teil F Aut-idem - Deckung

Der Versicherungsschutz für die Aut Idem - Deckung bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und F sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I

1. Gegenstand der Versicherung

Eingeschlossen sind – abweichend von Teil A Ziff. 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), dass einen Vermögensschaden (Rückforderungsansprüche bzw. Abrechnungskürzung der Krankenkasse) zur Folge hatte.

2. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall im Sinne dieser Deckungserweiterung gilt abweichend von Teil A Ziff. 1 ein fahrlässiger Verstoß der mitversicherten Personen gegen Bestimmungen eines Rahmenvertrages der Apotheker und Krankenkassen zur Abrechnung von Arzneimitteln gemäß § 129 Sozialgesetzbuch (SGB) V.

3. Leistungsvoraussetzung

Voraussetzungen für die Versicherungsleistung ist, dass die mitversicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnis oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich vom Versicherungsnehmer gemeldet werden.

4. Versicherungssummenbegrenzung

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Vermögensschäden ist die Ersatzleistung je Versicherungsfall auf die in der Deklaration benannte Summe beschränkt.

5. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall mit der in der Deklaration benannten Selbstbeteiligung.

6. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden,

- die durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen herbeigeführt wurden;
- die durch Untreue oder Unterschlagung herbeigeführt wurden;
- die durch entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen, Ordnungsstrafen oder mittelbar entstehen;
- die durch Nichteinhaltung von Frist oder Terminen entstehen;
- die als Folge von Personen- und/oder Sachschäden entstehen;
- für die anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- die im Ausland verursacht wurden.

Teil G Privat-Haftpflichtversicherung

Während der Laufzeit des Vertrages besteht Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein namentlich genannten Inhaber / Geschäftsführer (max. 1 Person).

Der Versicherungsschutz für die Privat-Haftpflichtversicherung bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und G sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

1. Versichert ist

Versichert ist gemäß den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber

- a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen sowie von selbstgenutzten Eigentumswohnungen im europäischen Ausland.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte,
- c) eines im Inland gelegenen Wochenend- /Ferienhauses,
- d) von selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Wochenend-/Ferienhäusern im europäischen Ausland,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen – nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Ziff.5);
- als früherer Besitzer aus §836 Abs.2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

- 1.4 aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern);
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung, Kitesurfen, die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf den in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

- 6.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf den in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

- 6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 6.4 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung zu Ziffer 6.4: Der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch ausgehändigt.

7. **Vertragsfortsetzung im Todesfall**

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

8. **Abhandenkommen von Schlüsseln**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Teil A Ziffer 2.2 und abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhanden kommen von fremden Schlüsseln z.B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers, (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben. Codekarten für elektronische Schlösser stehen Schlüsseln gleich. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit erhaltenen Dienstschlüsseln.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf den, in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

9. **Mietsachschäden an medizinischen Geräten**

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z.B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf den, in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

10. Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland

- 10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungen für das genutzte Fahrzeug abzuschließen sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- 10.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des genutzten Fahrzeuges.
- 10.3 Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziff.10.1. sind ausschließlich:
- a) Personenkraftwagen
 - b) Krafträder
 - c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.
- 10.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

11. Ersatz des Schadensfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

- 11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Teil A Ziffer 2.1) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (im Sinne von Ziffer 10.3) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadensereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.
- 11.2 Ersetzt wird der Mehrbeitrag aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Der Mehrbeitrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der drei folgenden Jahresbeiträge nach dem Schadensereignis und der Summe der Beiträge ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.
- 11.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- a) die sich aus dem Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Fahrzeugvoll- oder Teilversicherung ergeben;
 - b) aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden;
- 11.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

12. Tätigkeit als Tagesmutter

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung z.B. Spielen, Ausflüge, etc. Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern des

Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

13. Deliktunfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den, in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

14. Zweifamilienhaus

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter (nicht Vermieter) eines Zweifamilienhauses, sofern eine der Wohnungen vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.

15. Baugrundstück

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Baugrundstückes (auch Bauerwartungsland) zu privaten Zwecken bis zu einer Fläche von 1.500 qm. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beginn der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Erwerb des Baugrundstückes.

16. Vermietung von Ferienzimmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu drei einzelnen Zimmern an Ferien- oder Kurgäste (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) benötigen den separaten Versicherungsschutz einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

17. Eigene Segelboote

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener Segelfahrzeuge mit einer Segelfläche bis zu 10 qm Segelfläche (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler).

18. Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten). Hierbei ist mitversichert – abweichend von Teil A Ziff.7.6 und 7.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen/Hochschulen/Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf den in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

19. Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung

19.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens gegen einen Dritten als Schadensverursacher hat, aber die Schadensersatzforderungen gegen diesen nicht durchgesetzt werden können (Forderungsausfall).

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen so, als hätte der Dritte dieselbe Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wie der Versicherungsnehmer.

Abschnitt IV

Nachfolgende Teile / Klauseln gelten nur, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen.

Teil A Transport-Warenversicherung (Volle Deckung)

1. Interesse / Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherbares Interesse

1.1.1 Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.

Die Versicherung gilt unabhängig von der Gefahrtragung.

1.1.2 Versicherte Güter

Die Versicherung bezieht sich auf verkaufte, fakturierte Medikamente, Impfstoffe, Arzneimittel und alle Apotheken übliche Handelswaren sowie deren Verpackung, jedoch ohne temperaturgeführte / kühlkettenpflichtige Arzneimittel, Blutplasma, etc.

1.1.3 Außer und neben den unter Ziffer 1.1.2 genannten Gütern kann insbesondere auch versichert werden das Interesse bezüglich

- des imaginären Gewinns,
- der Fracht,
- der Steuern und Abgaben
- sonstiger Kosten.

1.1.4 Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Abschnitt I Ziffer 20 für fremde Rechnung.

1.2 Geltungsbereich / Transportmittel / Transporte und Zwischenlagerungen

1.2.1 Geltungsbereich: Die Versicherung gilt für Transporte innerhalb Deutschlands.

1.2.2 Transportmittel: mit allen verkehrsüblichen Transportmitteln, soweit sie für die Aufnahme und die Beförderung der versicherten Güter geeignet sind.

1.2.3 Transporte/Lagerungen: versichert sind Versendungen und Direktlieferungen mit fremden Transportmitteln sowie jede transportbedingte Lagerungen.

Insbesondere versichert sind:

- Versendungen (verkaufte ; fakturierte Güter nach Ziffer 1.1.2)
- Retouren und Rücksendungen
- Direktlieferungen von Herstellern, Großhandelsbetrieben und Zuliefern zu Kunden des Versicherungsnehmers

1.3 Verpackung

1.3.1 Die versicherten Güter sind beanspruchungsgerecht zu verpacken bzw. beanspruchungsgerecht zu schützen, wenn sie handelsüblich unverpackt transportiert werden.

1.3.2 Hat ein Fremdverpacker die Verpackung mangelhaft vorgenommen und wurde dieser vom Versicherungsnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt, so ist der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt.

1.3.3 Durch Dritte zu vertretende Verpackungsmängel

Mängel oder Fehlen der Verpackung beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, falls dies durch Dritte zu vertreten ist. Der Rückgriff des Versicherers gegen den verantwortlichen Dritten ist nicht ausgeschlossen.

Deklaration für die PharmaRisk – Police der Basler Versicherungen

Stand 11/2010

Abschnitt II Sachsubstanzversicherung

Zu Teil A Inhalt-Versicherung, Teil B Glas-Versicherung, Teil C Elektronik-Versicherung, Teil D Gütertransporte im Werkverkehr, Teil E Ertragsausfall-Versicherung
Die Höchstentschädigung (HE) je Versicherungsfall für Schäden an versicherten Sachen, dem resultierenden Ertragsausfallschaden, für die versicherten Kosten sowie Positionen auf Erstes Risiko ist auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, max. 5.000.000 EUR begrenzt.

Zu Abschnitt II Teil A Inhalt-Versicherung

Schadensart	Höchstentschädigung in EUR		Selbstbeteiligung (SB) in EUR
Gefahrengruppe Feuer	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB
Gefahrengruppe Leitungswasser	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB
Gefahrengruppe Sturm	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB
Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB
Gefahrengruppe EC-Gefahren	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB
Nur versichert, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen:			
Gefahrengruppe Elementar	Im Rahmen der o.g. HE max. 1.000.000 Euro		10 % mind.1.000 EUR max. 20.000 EUR
Gefahrengruppe Unbenannte Gefahren	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB
Zusätzlich versicherte Kosten und Einschüsse			
In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, EC, Elementar und Unbenannte Gefahren			
Aufräumungs- und Abbruchkosten gem. Ziffer 4.1	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Bewegungs- und Schutzkosten gem. Ziffer 4.2	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen gem. Ziffer 4.3	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Mehrkosten infolge Preissteigerungen gem. Ziffer 4.4	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Sachverständigenkosten zu 100 % (Schäden ab 25.000) gem. Ziffer 4.5	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten gem. Ziffer 4.6	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Mehrkosten durch Technologiefortschritt gem. Ziffer 4.7	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Verkehrssicherungsmaßnahmen gem. Ziffer 4.8	5.000 Euro	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gem. Ziffer 4.9	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Schäden durch radioaktive Isotope gem. Ziffer 5.5 Abs. 1	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB
Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen gem. Ziffer 5.5 Abs. 2	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB
Sachen von Betriebsangehörigen gem. Ziffer 5.3	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB

Deklaration für die PharmaRisk – Police der Basler Versicherungen

Stand 11/2010

Bargeld, Urkunden, Schmucksachen, usw.abweichend von Ziffer 2.5.a gem. Ziffer 5.1				
– in verschlossenen Wertschutzschränken (Sicherheitsstufe B-E/VdS-Widerstandsgrad I-X)	20.000 Euro	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
– unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten).	2.500 Euro	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
– in unverschlossenen Behältnissen (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten)	500 Euro	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
– in geöffneten Registrierkassen	500 Euro je Kasse max. 2.500 EUR	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Krankenkassenrezepte und Krankenscheine gemäß Ziffer 5.6	100.000 EUR		Vertrags-SB	
In den Gefahrengruppen Feuer, Leitungswasser, Sturm, EC, Elementar, Unbenannte Gefahren				
An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, für die der VN die Gefahr trägt	10.000 Euro	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm				
Außenversicherung innerhalb EU und CH gem. Ziffer 5.4 (Hinweis zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl: kein Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Bauwagen, -buden, Containern, Baracken und Zelten)	Max 6 Monate 20.000 Euro	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Genehmigte Container als Übergangslösung nach einem Sachsubstanzzschaden gem. Abschnitt I Ziffer 10.2	Max 6 Monate 20.000 EUR	Auf erstes Risiko	Vertrags SB	
In den Gefahrengruppen Feuer, Leitungswasser				
Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
In den Gefahrengruppen Feuer				
Feuerlöschkosten gem. Ziffer 4.10.1	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Freiwillige Feuerlöschkosten gem. Ziffer 4.10.2	2.500 Euro	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Kosten für Brandwache gem. Ziffer 4.10.3	2.500 Euro	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Dekontaminationskosten gem. Ziffer 4.10.4	80.000 EUR	Auf Erstes Risiko	20 % mind. Vertrags-SB	
Überspannung infolge Blitz gem. Ziffer 5.7.2	10.000 EUR	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
In den Gefahrengruppen Einbruchdiebstahl				
Schloßänderungskosten gem. Ziffer 4.11.1	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Provisorische Sicherungsmaßnahmen gem. Ziffer 4.11.2	2.500 EUR	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Bewachungskosten max. 48 Stunden gem. Ziffer 4.11.3	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Gebäudebeschädigungen und Schäden an Schaukästen und Vitrinen gem. Ziffer 4.11.4	20.000 EUR	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Sachen in Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung gem.Ziffer 5.8.1	2.000 EUR	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Schaufensterinhalt ohne dass der Täter das Gebäude betritt gem. Ziffer 5.8.2	Im Rahmen der o.g. HE	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB	
Geschäftsfahrräder gem. Ziffer 5.8.3	500 EUR	Auf Erstes Risiko	Ohne SB	
Trickdiebstahl von Bargeld gem. Ziffer 5.8.4	250 EUR	Auf Erstes Risiko	Ohne SB	

Deklaration für die PharmaRisk – Police der Basler Versicherungen

Stand 11/2010

Zu Abschnitt III Haftpflichtversicherung

Zu Teil A, B und C Betriebs- und Produkthaftpflicht

Schadensart	Versicherungs- summe in EUR	Jahres- maximierung	Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR
Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal	5.000.000 EUR	zweifach	Vertrags-SB*
Sublimits (im Rahmen der vorgenannten Summen)			
Tätigkeitsschäden gem. Teil A Ziffer 11.7	100.000 EUR	zweifach	Vertrags-SB*
Auslandsschäden gem. Teil A Ziffer 11.5	Im Rahmen der Versicherungssumme	zweifach	Vertrags SB*
- Bei Personenschäden in USA/Kanada (gilt nicht bei Ansprüchen aus Anlass von Geschäftsreisen/Teilnahme an Messen) gem. Teil A Ziffer 11.5.5:			10.000 EUR
Leitungsschäden gem. Teil A Ziffer 11.9	500.000 EUR	zweifach	Vertrags-SB*
Datenlöschklausel gem. Teil A Ziffer 11.10	50.000 EUR	zweifach	1.000 EUR*
Internethaftpflichtrisiko gem. Teil A Ziffer 11.18	1.000.000 EUR	einfach	Vertrags-SB*
Verletzung von Namensrechten gem. Teil A Ziffer 11.18.1 e)	250.000 EUR	einfach	Vertrags-SB*
Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaft gem. Teil A Ziffer 11.22	250.000 EUR	einfach	250 EUR mind. Vertrags-SB*
Vermögensschäden Datenschutz gem. Teil B Ziffer 3	200.000 EUR	zweifach	Vertrags SB*
Belegschafts- und Besucherhabe gem. Teil B Ziffer 4	100.000 EUR	zweifach	Vertrags-SB*
Schlüsselverlust gem. Teil B Ziffer 5	50.000 EUR	zweifach	Vertrags-SB*
Mietsachschäden an Betriebsräumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser gem. Teil B Ziffer 6.1	1.000.000 EUR	zweifach	Vertrags-SB*
Mietsachschäden an Immobilien aus sonst. Ursachen gem. Teil B Ziffer 6.2	100.000 EUR	zweifach	1.000 EUR*
Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gem. Teil B Ziffer 6.3	300.000 EUR	zweifach	Vertrags-SB*

* gilt nur für Sach- und Vermögensschäden

Zu Abschnitt III Teil D Umwelthaftpflichtversicherung

Schadensart	Versicherungs- summe in EUR	Jahres- maximierung	Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR
Personen- und Sach- und speziell mitversicherte Vermögensschäden pauschal	5.000.000 EUR	einfach	Vertrags-SB*
Sublimits (im Rahmen der vorgenannten Summen)			
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Teil D Ziffer 5	500.000 EUR	einfach	Vertrags-SB*
Normalbetriebsschäden	1.000.000 EUR	einfach	Vertrags-SB*
Mitversicherte Anlagen			
Teil D Ziffer 2.1 WHG-Anlagenrisiko	- Kleingebinde, Fässer und Behälter bis 220 l bzw. kg je Einzelbehälter, max. 1.000 l bzw. kg. Gesamtlagermenge je Betriebsgrundstück Wird eine der Mengenschwellen überschritten, erlischt _ abweichend von Teil A Ziffer 3.1.2 der Versicherungsschutz für diese Gebinde vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. - Ein Öl- und Fettabseider		
Teil D Ziffer 2.4 Abwasser- und Einwirkungsrisiko	- Einleiten von unbehandeltem Oberflächenwasser und Sanitärabwässern in die öffentliche Kanalisation		

* gilt nur für Sach- und Vermögensschäden

Merkblatt zur Datenverarbeitung

(Stand 11.2010)

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von medizinischen Daten eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten, um bestimmte Berufsgruppen von den Verpflichtungen aus dem Berufsgeheimnis zu entbinden.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme. Solche Hinweissysteme gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und beim Verband der privaten Krankenversicherung.

Beispiele für die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung:

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.